



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

19. Juli 2006

Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

1. In dem Bestreben, die Wirksamkeit und Transparenz der Tätigkeit des Rates sowie das Zusammenwirken und den Dialog mit Nichtmitgliedern des Rates zu stärken, sind die Mitglieder des Sicherheitsrats entschlossen, die in der Anlage zu dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Anlage ist als knappe und nutzerfreundliche Übersicht über aktuelle Verfahrensweisen und neu vereinbarte Maßnahmen gedacht, die dem Rat als Orientierungshilfe für seine Arbeit dienen soll. In diesem Sinn wurden in die Übersicht auch einige bereits früher beschlossene Maßnahmen aufgenommen; sie sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet.
3. Mit dieser Mitteilung werden die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 2006 (S/2006/78) aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend Dokumentation und Verfahrensfragen ausgebaut und weiterentwickelt, ergänzt und in einigen Fällen ersetzt. Die Arbeitsmethoden in Bezug auf die Sanktionsausschüsse und die truppenstellenden Länder unterliegen auch künftig den in der genannten Mitteilung aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats, sofern in dieser Mitteilung nicht anders geregelt.
4. Die Ratsmitglieder werden die Erörterung der Dokumentation des Rates und anderer Verfahrensfragen in der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen sowie in anderen Nebenorganen des Rates fortsetzen. Diese Mitteilung bezieht sich nur auf die Tätigkeit der genannten Arbeitsgruppe.

Anlage

Inhalt

I. Tagesordnung*	3
II. Unterichtungen	3
III. Dokumentation	4
IV. Informelle Konsultationen	5
V. Sitzungen	5
VI. Arbeitsprogramm	9
VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten	9
VIII. Nebenorgane	10
IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist*	11
X. Kommunikationen mit dem Sekretariat und mit Dritten	11
XI. Jahresbericht*	12
XII. Neu gewählte Mitglieder	14

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats. Die meisten in den anderen Kapiteln enthaltenen Bestimmungen wurden vom Sicherheitsrat neu vereinbart.

I. Tagesordnung*

1. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll im *Journal der Vereinten Nationen* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.
2. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunktes diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

II. Unterrichtungen

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, gegebenenfalls den anwesenden Mitgliedstaaten den Wortlaut der Erklärungen, die er im Anschluss an die informellen Konsultationen gegenüber den Medien abgibt, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, nach Annahme des Arbeitsprogramms durch den Rat eine allen Mitgliedstaaten offen stehende informelle Unterrichtung darüber abzuhalten.
5. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats beziehungsweise ihre Vertreter, gegebenenfalls für interessierte Mitgliedstaaten regelmäßig informelle Unterrichtungen über ihre Tätigkeit abzuhalten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats vereinbaren, die Zeit und den Ort solcher Unterrichtungen im *Journal der Vereinten Nationen* zu veröffentlichen.
6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin zu erwägen, das Sekretariat um die Abhaltung von speziellen Unterrichtungen in Sitzungen des Sicherheitsrats zu bitten, wenn sich eine Situation abzeichnet, die eine solche Unterrichtung rechtfertigt.
7. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, das Sekretariat zu bitten, erforderlichenfalls täglich spezielle Unterrichtungen im Rahmen informeller Konsultationen abzuhalten, wenn eine Situation dies rechtfertigt.
8. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, seine Praxis, bei Unterrichtungen den Wortlaut zu verteilen, beizubehalten.
9. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, ihnen in der Regel und soweit möglich an dem den Konsultationen vorausgehenden Tag eine gedruckte Kurzinformation, Präsentationsunterlagen und/oder alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Unterrichtungen im Konsultationssaal des Sicherheitsrats nicht auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts erfolgen.

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

III. Dokumentation

10. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen des Rates und seiner Nebenorgane mittels Korrespondenz, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekannt zu geben. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, gegebenenfalls die Regelungen betreffend den Zugang zu ihren Dokumenten auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen.

11. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass Berichte des Generalsekretärs mindestens vier Arbeitstage vor ihrer geplanten Erörterung durch den Rat an die Ratsmitglieder verteilt und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden sollen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, dass diese Regel auch für die Verfügbarmachung dieser Berichte für die jeweiligen Teilnehmer an den Ratssitzungen, in denen die Berichte erörtert werden, gelten soll, einschließlich der Verteilung der Berichte über Friedenssicherungsmissionen an alle Teilnehmer an Sitzungen mit truppenstellenden Ländern.

12. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, die Festlegung eines Zeitraums von sechs Monaten als Standardberichtszeitraum zu erwägen, sofern nicht die jeweilige Situation einen kürzeren oder längeren Zeitraum nahe legt. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, bei der Verabschiedung von Resolutionen die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung so klar wie möglich festzusetzen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen ferner überein, mündliche Berichte zu erbitten, die nicht die Vorlage eines schriftlichen Berichts erfordern, wenn die Ratsmitglieder der Auffassung sind, dass dies den Zweck zufriedenstellend erfüllen würde, und eine derartige Bitte so klar wie möglich zu formulieren.

13. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, in seine Berichte einen Abschnitt mit einem Verzeichnis aller Empfehlungen aufzunehmen, wenn er dem Rat Empfehlungen zum Mandat einer Mission der Vereinten Nationen vorlegt.

14. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, seine Berichte so knapp wie möglich abzufassen, insbesondere bei kürzeren Berichtszeiträumen.

15. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, den Generalsekretär zu ersuchen, in seine Berichte gegebenenfalls politische Grundsatzempfehlungen für langfristige Strategien aufzunehmen.

16. In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und elektronischer Form verteilt wird.*

17. Der Sicherheitsrat kommt überein, mit anderen Organen der Vereinten Nationen bei der Synchronisierung von Berichtspflichten des Sekretariats zum gleichen Thema gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wobei die wirksame Tätigkeit des Rates für ihn Vorrang besitzen wird.

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

18. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat, den Rat jeweils gegen Monatsende über den Stand der im darauf folgenden Monat herauszugebenden Berichte des Generalsekretärs zu unterrichten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat außerdem, es dem Rat umgehend mitzuteilen, wenn Berichtsfristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können oder wenn vom Rat nicht angeforderte Berichte veröffentlicht werden sollen.

19. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, alle Informationen, die den Ratsmitgliedern derzeit per Fax übermittelt werden, auch per E-mail zu senden.

IV. Informelle Konsultationen

20. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, mindestens einen Tag vor Abhaltung der nächsten informellen Konsultationen im Wege von Beratungen mit interessierten Mitgliedern und/oder gegebenenfalls dem Sekretariat einige Schwerpunktbereiche zur Behandlung durch die Ratsmitglieder und das Sekretariat vorzuschlagen, ohne die Absicht, dadurch den Diskussionsrahmen vorzuschreiben.

21. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, wenn sie einem Vordredner ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

22. Die Mitglieder des Sicherheitsrats stimmen überein, dass sich der Ratspräsident in der Regel an die festgelegte Rednerliste halten soll. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Präsidenten nahe, den Meinungs austausch zu erleichtern, indem er die Teilnehmer an den Konsultationen auffordert, sich jederzeit und unabhängig von der in der Rednerliste festgelegten Reihenfolge zu Wort zu melden, wenn die Diskussion dies erfordert.

23. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Rednern nahe, ihre Fragen nicht nur an das Sekretariat, sondern auch an andere Mitglieder zu richten.

24. Um die Konsultationen interaktiver zu gestalten, werden die Mitglieder des Sicherheitsrats einander nicht auffordern, sich auf eine einzige Wortmeldung zu beschränken.

25. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, die Praxis beizubehalten, alle vom Generalsekretär oder von seinem Sprecher herausgegebenen Presserklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, sowohl in den informellen Konsultationen als auch per E-mail zu verteilen.

V. Sitzungen

Abhaltung von Sitzungen

26. Um die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen, bekräftigt der Sicherheitsrat seine Entschlossenheit, mehr öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Frühphase seiner Behandlung einer Angelegenheit.

27. Der Sicherheitsrat legt allen Teilnehmern an Ratssitzungen, sowohl seinen Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern, nahe, ihre Erklärungen in der Regel auf höchstens fünf Minuten zu beschränken. Der Sicherheitsrat legt außerdem Personen, die Unterrichtungen

geben, nahe, ihre ersten Bemerkungen auf 15 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

28. Der Sicherheitsrat legt den Teilnehmern an Ratssitzungen nahe, wenn sie dem Inhalt einer vorhergegangenen Erklärung ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

29. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, dass Nichtmitglieder, die eingeladen werden, vor dem Rat das Wort zu ergreifen und die ein direktes Interesse am Ausgang der zur Behandlung stehenden Angelegenheit haben, gegebenenfalls vor den Ratsmitgliedern das Wort ergreifen dürfen.

30. Im Einklang mit Ziffer 170 a) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 (Resolution 60/1 der Generalversammlung) und Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats kommen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen weiter auszuweiten, namentlich indem die maßgeblichen Organisationen gegebenenfalls zur Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen werden.

31. Um sachbezogene Erörterungen mit truppenstellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Sicherheitsrats noch mehr zu fördern, ermutigen die Mitglieder des Sicherheitsrats die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an diesen Erörterungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats betonen, wie wichtig es ist, mit den truppenstellenden Ländern in der Frühphase der Behandlung einer Angelegenheit zusammenzutreffen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, für diese Sitzungen genügend Zeit zu veranschlagen.

32. Der Präsident des Sicherheitsrats wird in öffentlicher Sitzung die Tagesordnungspunkte bekannt geben, indem er den betreffenden Punkt beziehungsweise die zur Behandlung anstehende Frage nennt, sofern im Rahmen der vorhergehenden Ratskonsultationen nicht anderes vereinbart wurde, und alle Redner, die einen politischen Rang oder Botschafterrang innehaben, mit Namen und Titel nennen. Diese Namen müssen jedoch nicht in das offizielle Protokoll oder in die vom Sekretariat vorab erstellten Informationsunterlagen für den Präsidenten aufgenommen werden.*

33. Die Vertreter der Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratsstisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.*

Benachrichtigung

34. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, die Mitgliedstaaten nicht nur über den telefonischen Ansagedienst, sondern auch über die Webseiten des Rates zu benachrichtigen, wenn außerplanmäßige oder Notstandssitzungen anberaumt werden.

Sitzungsformat

35. In dem Bestreben, die Lösung einer zur Behandlung stehenden Angelegenheit weiter voranzubringen, vereinbaren die Mitglieder des Sicherheitsrats, eine Reihe von Sitzungs-

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

modalitäten zu verwenden, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In der Erkenntnis, dass ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, stimmen die Ratsmitglieder überein, dass die Sitzungen des Rates wie folgt gestaltet werden könnten, ohne auf diese Formate beschränkt zu sein:

a) Öffentliche Sitzungen

i) Zweck

Fassung von Beschlüssen und/oder Abhaltung unter anderem von Unterrichtungen und Aussprachen.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei öffentlichen Sitzungen regelt sich nach der vorläufigen Geschäftsordnung. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer Statt.

a. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann die für seine Delegation vorgesehenen Plätze im Ratssaal einnehmen.

b. Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a. "Öffentliche Aussprache": Unterrichtungen können, müssen jedoch nicht abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates können auf ihr Ersuchen ebenfalls eingeladen werden, an der Erörterung teilzunehmen;

b. "Aussprache": Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates, die unmittelbar beteiligt oder betroffen sind oder die an der zur Behandlung stehenden Angelegenheit ein besonderes Interesse haben, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden;

c. "Unterrichtung": Unterrichtungen werden abgehalten, in deren Anschluss nur Ratsmitglieder Erklärungen abgeben dürfen;

d. "Beschlussfassung": Ratsmitglieder können, müssen jedoch nicht, vor und/oder nach der Verabschiedung unter anderem von Resolutionen und Erklärungen

des Präsidenten Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen

i) Zweck

Abhaltung von Erörterungen und/oder Fassung von Beschlüssen, beispielsweise Empfehlungen betreffend die Ernennung des Generalsekretärs, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Presse.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei nichtöffentlichen Sitzungen regelt sich nach der vorläufigen Geschäftsordnung. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer Statt:

a. Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a. "Nichtöffentliche Aussprache": Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen können auf ihr Ersuchen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen.

b. "Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern": Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; die in Resolution 1353 (2001) festgelegten Parteien werden im Einklang mit der genannten Resolution eingeladen, an der Erörterung teilzunehmen.

Verteilung von Erklärungen

36. Der Wortlaut der in den Sitzungen des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen wird vom Sekretariat auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation im Ratssaal an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt. Delegationen, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersuchen, werden gebeten, dem Sekretariat vor der Abgabe der Erklärung eine ausreichende Anzahl (200) von Ausfertigungen derselben bereitzustellen. Stellt eine Delegation dem Sekretariat eine unzureichende Anzahl von Ausfertigungen ihrer Erklärung bereit,

werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

VI. Arbeitsprogramm

37. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ermutigen den Ratspräsidenten, eine gestraffte vorläufige Vorschau auf das monatliche Arbeitsprogramm auf den Webseiten des Rates zu veröffentlichen, nachdem es an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

38. Die Vorschau soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck "nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument" zur Verfügung gestellt werden und mit folgender Fußnote versehen sein:

"Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die auf Grund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats möglicherweise behandelt werden. Aus dem Umstand, dass eine Angelegenheit in die Vorschau aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht geschlossen werden, dass sie während des betreffenden Monats behandelt oder nicht behandelt wird: das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Mitglieder des Rates."*

39. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, dass das *Journal der Vereinten Nationen* jeden Monat den folgenden Hinweis enthalten soll:

"Die monatliche vorläufige Vorschau wurde im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 (S/2006/507) auf den Webseiten des Sicherheitsrats zugänglich gemacht. Exemplare der Vorschau wurden auch in den Fächern der Delegationen hinterlegt und können ab [Datum] beim Dokumentenschalter für die Delegationen abgeholt werden."

40. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident nach jeder Änderung des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) und seiner Verteilung an die Ratsmitglieder dieses aktualisieren und unter entsprechender Angabe der vorgenommenen Änderungen auf den Webseiten des Rates veröffentlichen soll.

VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten

41. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen, dass alle Mitglieder des Sicherheitsrats die Möglichkeit haben sollen, an der Ausarbeitung unter anderem der Resolutionen, der Erklärungen des Präsidenten und der Presseerklärungen des Rates voll mitzuwirken. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen außerdem, dass bei der Abfassung aller Dokumente, wie Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen, so vorgegangen werden soll, dass alle Ratsmitglieder angemessen daran mitwirken können.

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

42. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch künftig gegebenenfalls informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, insbesondere interessierten Mitgliedstaaten und namentlich Ländern, die unmittelbar beteiligt oder konkret betroffen sind, Nachbarstaaten und Ländern, die besondere Beiträge leisten können, sowie mit Regionalorganisationen und Gruppen von Freunden zu führen, wenn sie unter anderem Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen ausarbeiten.

43. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, zu erwägen, Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe gegebenenfalls Nichtmitgliedern des Rates zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente bei informellen Plenarkonsultationen vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn die Urheber des Entwurfs dies genehmigen.

44. Der Präsident des Sicherheitsrats soll auf Ersuchen der Ratsmitglieder und unbeschadet seiner Verantwortlichkeiten als Präsident die Aufmerksamkeit der Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen auf einschlägige im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Presseerklärungen des Präsidenten beziehungsweise Beschlüsse des Rates lenken. Das Sekretariat soll außerdem den Betroffenen, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure, über die zuständigen Sonderbeauftragten, Beauftragten und Gesandten des Generalsekretärs und die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig die Resolutionen des Sicherheitsrats, die Erklärungen seines Präsidenten sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, dass sie umgehend weitergeleitet und möglichst weit verbreitet werden. Das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.*

VIII. Nebenorgane

45. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, dem Rat auch künftig nach Bedarf und auf alle Fälle in regelmäßigen Abständen über alle offenen Fragen Bericht zu erstatten, um vom Rat strategische Anleitung zu erhalten.

46. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten mit hohem Interesse an ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet einzuholen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen insbesondere den Sanktionsausschüssen nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, die von den Sanktionen besonders betroffen sind.

47. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates nahe, gegebenenfalls den Sitzungskalender der Nebenorgane über ihre Webseiten und das *Journal der Vereinten Nationen* zu veröffentlichen.

48. Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Teilnahme des Sekretariats, truppenstellender Länder und anderer wichtiger Interessenträger an den Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und befürworten diese Praxis mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat und diesen Akteuren zu fördern.

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist*

49. Der Sicherheitsrat kommt überein, Angelegenheiten, die der Rat in den vorangegangenen fünf Jahren nicht behandelt hat, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nachstehenden Verfahren von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, zu streichen:

a) In der jedes Jahr im Januar vom Generalsekretär herausgegebenen jährlichen Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, werden die Gegenstände benannt, die von der Liste zu streichen sind, sofern bis Ende Februar des betreffenden Jahres keine Mitteilung eines Mitgliedstaats eingeht;

b) teilt ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Generalsekretär seinen Wunsch mit, dass ein Gegenstand auf der Liste bleiben soll, bleibt er auf der Liste;

c) die Mitteilung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

X. Kommunikation mit dem Sekretariat und mit Dritten

50. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, die Parteien eines Konflikts sind, und/oder anderer interessierter und betroffener Parteien einzuholen. Zu diesem Zweck kann der Sicherheitsrat unter anderem, wenn öffentliche Sitzungen nicht angemessen sind, nichtöffentliche Sitzungen abhalten; in diesem Fall sind auch Einladungen im Einklang mit den Regeln 37 und 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates auszusprechen.

51. Der Sicherheitsrat beabsichtigt, die regelmäßige Kommunikation mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur besseren Koordinierung der Hauptorgane der Vereinten Nationen weiter beizubehalten. Zu diesem Zweck legen die Mitglieder des Sicherheitsrats dem Ratspräsidenten nahe, auch weiterhin regelmäßige Treffen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten.

52. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auf bestmögliche Weise von allen verfügbaren Mechanismen je nach Bedarf Gebrauch zu machen, um dem Generalsekretär politische Orientierungen vorzugeben, namentlich mittels Dialogs, Schreiben des Präsidenten, der Verabschiedung von Resolutionen oder Erklärungen des Präsidenten oder durch alle anderen für geeignet erachteten Mittel.

53. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten über den Generalsekretär neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, vor Aufnahme ihrer Amtspflichten im Rahmen neuer Mandate, einschließlich im Feld, einen Dialog mit den Ratsmitgliedern aufzunehmen, um die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den Zielen und Mandaten einzuholen, wann immer dies möglich ist.

54. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, Treffen nach der "Arria-Formel" als flexibles und informelles Forum zur Bereicherung ihrer Erörterungen einzusetzen. Zu diesem Zweck können Mitglieder des Sicherheitsrats jeden Mitgliedstaat, jede zuständige Organisation oder Einzelpersonen formlos einladen, an informellen Treffen nach der "Arria-Formel" teilzunehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, den Einsatz

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

solcher Treffen zu erwägen, um ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, die von den Feldbüros der Vereinten Nationen vorgeschlagen werden, auszuweiten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats befürworten die Einleitung von Maßnahmen wie der Verlängerung von Vorlaufzeiten, der Festlegung der Themen, die von den Teilnehmern angesprochen werden könnten, und der Teilnahme über Videokonferenz.

55. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Missionen des Sicherheitsrats nahe, auch künftig eine Beschränkung ihrer Treffen auf Zusammenkünfte mit Regierungsvertretern und Vertretern von Konfliktparteien zu vermeiden und gegebenenfalls Treffen mit lokalen zivilgesellschaftlichen Führern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien abzuhalten.

XI. Jahresbericht*

56. Der Sicherheitsrat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck

a) wird der Sicherheitsrat die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres;

b) soll das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf auch künftig spätestens am 31. August sofort nach Abschluss des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung behandeln kann.

57. Der Bericht enthält die nachstehend beschriebenen Teile:

a) eine Einleitung;

b) Teil I enthält eine kurze statistische Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit allen Themen, mit denen sich der Rat während des Berichtszeitraums befasst hat, einschließlich einer Liste mit folgenden Punkten, gegebenenfalls mit den entsprechenden Dokumentennummern:

i) alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und die Berichte zur Bewertung der Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden, die Jahresberichte aller Sanktionsausschüsse und sonstige vom Rat herausgegebene Dokumente;

ii) Sitzungen des Sicherheitsrats, einschließlich wichtiger Ausschüsse wie des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, von Arbeitsgruppen sowie Sitzungen mit truppenstellenden Ländern;

iii) Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihre einschlägigen Berichte;

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

- iv) vom Sicherheitsrat unternommene Missionen und ihre Berichte;
- v) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
- vi) Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;
- vii) alle Kommunikationen, die als offizielle Dokumente des Sicherheitsrats herausgegeben werden;
- viii) Verweise auf einschlägige Dokumente der Vereinten Nationen betreffend Finanzausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Sicherheitsrats während des Berichtszeitraums, soweit verfügbar;
- ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat im Berichtszeitraum befasst war;
- x) Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und andere vom Sicherheitsrat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;

c) gemäß Buchstabe b) i) wird das Sekretariat die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichung *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* mit der Dokumentennummer S/INF/[Jahr der Generalversammlung], die den vollen Wortlaut aller Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates für den betreffenden Berichtszeitraum enthält, rechtzeitig im September eines jeden Jahres herausgegeben wird;

d) Teil II enthält für alle Themen, mit denen sich der Sicherheitsrat während des Berichtszeitraums befasst hat:

- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
- ii) ein Verzeichnis der Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und aller vom Rat herausgegebenen Dokumente;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen, Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
- iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
- v) gegebenenfalls ein Verzeichnis der neu eingerichteten, laufenden oder beendeten Friedenssicherungseinsätze;
- vi) ein Verzeichnis der Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat.

58. Der Bericht wird auch künftig eine Darstellung der anderen vom Rat behandelten Angelegenheiten, der Arbeit des Generalstabsausschusses und der Nebenorgane des Sicherheitsrats enthalten. Er enthält darüber hinaus auch künftig Angelegenheiten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber nicht von ihm erörtert wurden.

59. Darüber hinaus soll das Sekretariat den aktuellen Jahresbericht des Sicherheitsrats auf die Webseiten der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die auf Grund künftiger Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

60. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Präsident des Rates wird außerdem auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

XII. Neu gewählte Mitglieder

61. Der Sicherheitsrat bittet die neu gewählten Ratsmitglieder, während der sechs Wochen unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit beziehungsweise, wenn die Wahl weniger als sechs Wochen vor Beginn ihrer Amtszeit stattfindet, sofort nach ihrer Wahl an allen Sitzungen des Rates und seiner Nebenorgane sowie an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen. Der Sicherheitsrat bittet außerdem das Sekretariat, den neu gewählten Mitgliedern während dieses Zeitraums alle einschlägigen Kommunikationen des Rates zu übermitteln.

62. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, dass ein neues Mitglied, das im ersten oder zweiten Monat seiner Amtszeit die Präsidentschaft des Rates übernehmen wird, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.*

63. Der Sicherheitsrat bittet das Sekretariat, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die neu gewählten Mitglieder mit der Arbeit des Rates und seiner Nebenorgane vertraut zu machen, namentlich durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Abhaltung von Seminaren, bevor sie erstmals an den Ratssitzungen teilnehmen.

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.